

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 679/72 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jan K [REDACTED] ,

Rum C [REDACTED] H [REDACTED] . W, S [REDACTED] /Brasilien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegnern

O p u n d o

Der Kläger machte 1957 einen Freiheitsstrafen geltend und wurde dafür 1959 entschädigt. Im Dezember 1965 meldeten seine Bevollmächtigten auf einem Formblatt Ansprüche aus allen Schadensarten an, darunter auch den wegen Schadens am Körper oder Gesundheit. Im März 1966 reichte er Unterlagen dazu ein, daß er dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört habe. Am 23. Oktober 1968 erhielt die Behörde zwei schriftliche Bescheidungen, in denen erstmals Angaben über die Leiden gemacht wurden, die der Kläger als verfolgungsbedingt ansieht.

Die Entschädigungsbehörde und beide Vorinstanzen haben den Anspruch auf Entschädigung für Schaden am Körper oder

- 3 -

Gesundheit als gemäß § 190 a Abs. 1 BGG erlesenen angesehen. Das ist richtig. Zur Darstellung des dem Anspruch begründenden Sachverhalts (§ 190 Nr. 2 BGG) gehören auch die Schadensfolgen, bei Gesundheitsschaden die bestimmte Beschreibung der einzelnen Beschwerden und Beeinträchtigungen, an denen der Antragsteller leidet und die seine Erwerbsfähigkeit herabsetzen. Das hat der Bundesgerichtshof in dem der Beschwerde bekannten Beschluß vom 20. September 1973 - IX ZB 74/73 - ausgeführt. Was die Beschwerde dagegen vorbringt, veranlaßt keine Entscheidung durch Urteil; es stellt die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht in Frage. Weil die mangelnde Begründung, insbesondere bei Globalanträgen, sich als schwerwiegendes Hindernis für die Abwicklung der Entschädigungsverfahren herausgestellt hatte, verlangt § 190 a BGG, daß die Angaben nach § 190 Nr. 1 bis 4 BGG bis zum 31. März 1967 nachgeholt wurden, und knüpft an die Nichterfüllung dieses Erfordernisses den Ausschluß mit dem Anspruch (vgl. BGR RvV 1972, 31 Nr. 21). Um nichts anderes handelt es sich hier. Ohne jede Erläuterung der Schadensfolgen war der Anspruch auf Entschädigung für Schaden am Körper oder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gesundheit als einer von insgesamt 13 formularmäßig
genannten Entschädigungsansprüchen am 31. März 1967 bei
der Entschädigungsbehörde anhängig. Er erlosch wie diese.

Mai

Portmann